

Review

Pohl: England und die Londoner Deklaration

Strupp, Karl

in: 19. Völkerrecht, Internationales

Privatrecht, Gewerberecht, Handelsrecht usw.,

Kolonialrecht, Sc...

2 page(s) (279 - 280)

of English words are perhaps unavoidable in a work dealing so largely with foreign materials. To the German public, the work will undoubtedly serve a useful purpose.

Edwin M. Borchard (Washington).

Pohl, England und die Londoner Deklaration. Berlin 1915. J. Guttentag. № 1,—.

In dankenswerter Weise hat es der gerade durch seine Arbeiten auf dem Gebiete des Seekriegsrechts wohlbekannte Verf. unternommen, die in verschiedenen Kgl. Verordnungen niedergelegten seekriegsrechtlichen Grundsätze Englands auf ihr Verhältnis zur Londoner Seekriegsrechtsdeklaration von 1909 hin zu untersuchen. Denn obwohl letztere bislang noch von keinem Staate ratifiziert worden ist, somit keine Rechtsverbindlichkeit zu erlangen vermochte, hat doch die britische Regierung, zuerst am 20. August, die Erklärung abgegeben, sich "so far as may be practicable" an die Londoner Deklaration halten zu wollen. Inwieweit es die Bindung an sie als "practicable" ansieht, hat denn England durch eine Reihe von Vorschriften dargetan, die — das weist Pohl in scharfsinnigen und klaren Ausführungen nach — gerade bei den wichtigsten Regeln von 1909 auf eine völlige Umkehrung oder Außerkurssetzung derselben hinauslaufen. Indem die britische Regierung willkürlich die Normen der Londoner Deklaration, ohne Rücksicht auf deren Art. 65, nach dem ihre Vorschriften „ein unteilbares Ganze“ darstellen, modifizierte, hat sie sich damit *praktisch* lediglich die Darstellung des für die englischen Behörden maßgeblichen Prisenrechtes durch die Verweisung auf die Londoner Deklaration erspart, *politisch* den nicht ungeschickten, an die Adresse der Neutralen gerichteten Versuch gemacht, den Anschein einer freiwilligen Annahme der ausdrücklich wieder und wieder erwähnten Erklärung von 1909 zu erwecken. Rechtlich ist die Sachlage, die damit geschaffen ist, nicht ganz einfach. Das übersieht Pohl, das haben alle übersehen, die sich bisher mit der Frage beschäftigt haben. Denn eine bindende völkerrechtliche Vereinbarung *expressis verbis* stellt mangels erfolgter Ratifikation die Londoner Deklaration bislang nicht dar. Ihr Inhalt ist daher auch zunächst nur insoweit rechtsverbindlich, als in ihr Sätze gewohnheitsrechtlicher Geltung niedergelegt sind, d. h. als sie, getragen von der *opinio juris sive necessitatis*, wieder und wieder geübt wurden. Aber darüber hinaus, auch insoweit es die Normen der Londoner Deklaration *neues* Recht geschaffen haben, hat sich England in *unwiderruflicher* Weise durch die Erklärung vom 20. August 1914 insoweit gebunden, als nicht die — gleich Vorbehalten zu wertenden — Modifikationen der Londoner Deklaration eine Bindung ausgeschlossen haben. Das folgt aus dem Begriff der Vereinbarung.

Indem das Deutsche Reich in seiner Prisenordnung die Londoner Deklaration inhaltlich übernommen hat, in dem Bewußtsein, damit, sobald ein anderer Staat entsprechende, von der *opinio juris* getragene Vorschriften erlasse, Völkerrecht, nicht Landesrecht darzustellen, und indem England (soweit nicht seine Modifikationen in Frage kommen) auf die entsprechenden

Bestimmungen der Kodifikation von 1909 einfach verwiesen hat, haben beide, zu denen sich später noch Frankreich und Rußland gesellt, durch unabhängig voneinander abgegebene, parallel gerichtete Willenserklärungen Vereinbarungen zustande gebracht, mit der Wirkung, daß — von Ausnahmen im Wege der Retorsion und Repressalien abgesehen — die Kriegführenden daran gebunden sind. M. E. waren daher die Modifikationen vom 20. August, soweit sie nur zu Vorschriften der Londoner Deklaration in Widerstreit standen, völkerrechtlich unanfechtbar, politisch freilich, wie Pohl mit Recht sagt (S. 10), eine „plumpe Heuchelei und ein durchsichtiges Manöver, die öffentliche Meinung in den neutralen Staaten irrezuführen“. Jede weitere Einschränkung nach dem 20. August war jedoch rechtswidrig, da kein Staat — von Notstand abgesehen — sich einseitig von übernommenen — wenn auch — Selbstverpflichtungen lösen kann. Unter diesem Gesichtspunkte sind, scheint mir, die Londoner Normen auf ihre Verletzung hin zu prüfen. Stellen sich bei solcher Betrachtung auch einige Fälle als nicht völkerrechtswidrig dar, so bleibt doch noch so viel belastendes Material übrig, daß England als der schlimmste Feind des Seekriegsrechtes nach wie vor erscheinen und daß man sich ernsthaft die Frage vorlegen muß, ob es jemals wieder möglich sein wird, mit England Völkerrechtsnormen ins Leben zu rufen, mit England, d. h. dem Staate, der wie kein anderer in diesem Kriege Recht und Moral mit Füßen tritt, und in brutalster Weise seinen eigenen Interessen skrupellos die seiner Verbündeten und der Neutralen, vor allem der von ihm angeblich beschützten „kleinen Nationen“ zum Opfer bringt. In besonders deutlicher und anschaulicher Weise dies aufzuzeigen, bedeutet das Hauptverdienst des Pohlschen Buches; das die scharfen, von der deutschen Regierung am 4. Februar 1915 beschlossenen Maßnahmen noch als ganz besonders gerechtfertigt erscheinen läßt. Daß sie dahin führen mögen, England auf die Knie in den Staub zu zwingen, und daß aus all dem Blut und der Vernichtung ein neues Völkerrecht ohne und gegen Albion entstehen möge, ist mein, ist der tiefinnige Wunsch jedes Deutschen, der es mit seinem Vaterlande gut meint.

Dr. Karl Strupp (Frankfurt a. M.)

Mitherausgeber des Jahrbuchs des Völkerrechts.

A b k o m m e n u n d E r k l ä r u n g e n z w i s c h e n d e n M ä c h t e n b e t r e f f e n d K r i e g , S c h i e d s s p r e c h u n g u n d N e u t r a l i t ä t . Deutsch-Englisch-Französisch. Haag 1915. Martinus Nijhoff. 140 S. M 2,50. — Diese Publikation stellt die wichtigsten internationalen Vereinbarungen zusammen, die während der letzten Jahrzehnte bezüglich Kriegführung und Schiedssprechung zustande gekommen sind. Den größten Raum nehmen die Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz ein.

Dietz, Kriegsgerichtsrat Hein-

rich, Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten. 2. Band. (Nachtrag zur 1. u. 2. Aufl.) Rastatt 1915. K. u. H. Greiser. 217 S. — Das handliche Buch bringt neben einer Anzahl deutscher Reichs- und Landesgesetze auf dem Gebiet des Militärrechts für Kriegszeiten auch in der Anlage VII eine ganze Reihe von Verträgen usw. des internationalen Kriegsrechts. Der zweite Teil der Anlage VII gibt in alphabetischer Reihenfolge knappe Zusammenstellungen über einzelne Fragen.

Dove, Geh. Justizrat Heinrich,